

Faschingsgesellschaft Velden e. V.

84149 Velden/Vils

Satzung

Der „ Faschingsgesellschaft Velden “ 84149 Velden/Vils e. V.

Durch diese Satzung erlischt die frühere Satzung der „ Faschingsgesellschaft Velden “ vom 02.02.2000.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Faschingsgesellschaft Velden e.V. “ und hat seinen Sitz in Velden. Er ist eingetragener Verein (Gesellschaft) im Sinne des § 21 BGB. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, und rassischen Gesichtspunkten unmittelbar das traditionelle Faschingsbrauchtum und den Tanzsport zu fördern. Dieser Zweck der unmittelbaren Förderung des traditionellen Faschingsbrauchtums und der guten Sitten und des Tanzsports wird wie folgt verwirklicht:

- Abhaltung von Faschingsveranstaltungen
- Durchführung von Faschingssitzungen
- Organisation und Abhaltung von Faschingsumzügen
- Durchführung von Schäfflertänzen
- Gardeauftritte
- Aufbau und Fortentwicklung der Tanzsportgruppen „ New Generation “ und „ Future Dancer´s “
- Förderung der Allgemeinheit durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen, hier: turnier- und sportgemäßes Betreiben von Tanz, insbesondere auch im Bereich der Jugendförderung; regelmäßiger Trainingsbetrieb;
- Teilnahme an Meisterschaften;
- Schaufauftritte gegen Entgelt im Rahmen eines Zweckbetriebes;

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung (AO 1977, (§§51 ff AO). Seine Tätigkeit ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die für die Vorstandsmitglieder anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürften aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Hinsichtlich der Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins wird auf § 11, Satz 3, dieser Satzung verwiesen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins, sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an den Vereinsausschuß der Faschingsgesellschaft zu richten. Personen, die sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können nach einstimmigen Beschluß vom Vereinsausschuß zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß von seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin möglich.

Der Ausschluß aus dem Verein kann nur dann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluß ist auch dann geboten, wenn dem

Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dies mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen bzw. von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar in die Vorstandschaft sind nur volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder.

§ 8

Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bei 2/3-Stimmenmehrheit bestimmt wird.

Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände bezahlen keine Beiträge.

§ 9

Organe der Faschingsgesellschaft

Die Organe der Faschingsgesellschaft sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

Zu a

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Vorstand
2. Vorstand
1. Kassier
2. Kassier
- Schriftführer
- Veranstaltungsleiter

Die beiden Vorstände sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Faschingsgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich je allein.

Der 1. Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, der 2. Vorstand vertritt den 1. Vorstand.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln und geheim.

Die Vorstandschaft entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen.

Zu b

Der Vereinsausschuß besteht aus

- a) der Vorstandschaft
- b) den Beisitzern

Die Wahl der 5 Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang nach Stimmenmehrheit auf die gleiche Dauer durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Der Vereinsausschuß wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung.

Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen.

Zu c

Im zweiten Quartal jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch Bekanntmachung in der Tageszeitung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Einladung hat fristgerecht mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1. Vorstandes
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Nach Ablauf der Wahlperiode
 - Wahl der Vorstandschaft
 - Wahl des Vereinsausschusses
 - Wahl der Rechnungsprüfer (2 Personen)
6. Wünsche und Anträge
7. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen.

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung der anwesenden Mitglieder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege nach ihrer Richtigkeit jährlich zu prüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich und nach Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden das Verlangen stellt.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung entsprechend.

§ 10

Aufgaben der Vorstandschaft im Einzelnen

- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Faschingsgesellschaft und vertritt sie nach außen hin.
Er beruft die Vorstandssitzungen ein, vollzieht die Beschlüsse, bzw. überwacht deren Vollzug.
Er überwacht alle sonstigen Aufgaben.
Er ist für alle Einladungen und Veranstaltungen verantwortlich.
- b) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und hat ihn bei Verhinderung zu vertreten.
- c) Der Schriftführer hat von den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen.
Weitere Aufgaben:
- führt die Mitgliederliste
 - hat den allgemeinen Schriftverkehr zu erledigen.
- d) Der Kassier führt eigenverantwortlich die Kassengeschäfte und besitzt die Kontovollmacht.
Weitere Aufgaben:
- das Kassenbuch ist fortlaufend mit dem letztmöglichen Stand zu führen
 - Sparbücher und Kontoauszüge sind laufend zu überwachen
 - den Ein- und Ausgabenverkehr tätigen
 - Beiträge innerhalb der gegebenen Frist einzuholen
 - Zahlungsaufforderungen zu erlassen
- Der Jahreshauptversammlung ist ein Jahresabschluß vorzulegen, bzw. bekanntzugeben.
- e) Der Veranstaltungsleiter ist für die Durchführung von Faschingsveranstaltungen verantwortlich.
- f) Die Ausschußmitglieder beraten und unterstützen die Vorstandschaft, insbesondere in Ausschußsitzungen.

§ 11

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlußfassung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Velden/Vils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 29.Juni 2009

Velden , den 29. Juni 2009

Veitz Eduard
1. Vorsitzender

Granich Christian
2. Vorsitzender